

**Chef der Staatskanzlei  
und Staatsminister für  
Bundesangelegenheiten  
und Medien**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-10100  
Telefax +49 351 564-10999

poststelle@  
sk.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
SK.22A.2-1053/143/12-  
2024/125681

Dresden,  Oktober 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Drs.-Nr.: 8/50**

**Thema: Lokaljournalismusförderung der Sächsischen Landes-  
medienanstalt**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Bis wann plant nach Kenntnis der Staatsregierung die Landesmedienanstalt gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 SächsPRG erstmals die Evaluation der Auswirkungen der Fördermaßnahmen mit Blick auf die gesetzliche Zielsetzung durchzuführen und zu veröffentlichen?**

Die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) ist gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (SächsPRG) verpflichtet, „alle zwei Jahre, beginnend mit dem erstmaligen Erhalt von Haushaltsmitteln oder Mitteln Dritter“ eine Evaluierung vorzunehmen. Der zu evaluierende Zeitraum endet daher frühestens am 31. Dezember 2024, weshalb mit der Evaluierung erst nach diesem Zeitpunkt begonnen werden kann. Ein genauer Zeitpunkt für das Vorliegen der Evaluierung kann derzeit nicht genannt werden, da hier nicht auf Erfahrungswerte aus der Vergangenheit abgestellt werden kann.

Da nach dem das Gutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtags vom 11. Dezember 2023 die Aufwendungen der SLM im Zusammenhang mit der Evaluierung aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden müssen, wird die Evaluierung voraussichtlich bis zum Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2025/26 zurückgestellt werden müssen.

**Frage 2:**

**Inwieweit werden nach Kenntnis der Staatsregierung dabei Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge der geförderten Anbieter in den vier Förderbereichen (kommerzielles Fernsehen, kommerzieller Hörfunk, nicht-kommerzieller Hörfunk und innovative Projekte) sowie externe**



Die Kampagne des  
Freistaates Sachsen.

**Hausanschrift:**  
**Sächsische Staatskanzlei**  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

\* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter <https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

**wissenschaftliche Expertise einbezogen und als Diskussionsgrundlage für die SLM-Gremien, den parlamentarischen Raum sowie die Öffentlichkeit zugänglich gemacht?**

Die Evaluierung erfolgt gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3 SächsPRG durch die SLM. Die Evaluierung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit Blick auf die Erreichung der Zielsetzung, ein möglichst flächendeckendes, vielfältiges und qualitativvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Freistaat Sachsen zu erreichen, erfolgen. Erkenntnisquellen, die für diese Einschätzung nützlich sind, werden entsprechend der objektiv fundierten Grundlagen für die Erkenntnisgewinnung eingesetzt.

**Frage 3:**

**Welche Auswirkung wird der späte Beschluss des Doppelhaushaltes 2025/2026 im Sächsischen Landtag auf den Ablauf des Förderverfahrens im Jahr 2025 haben?**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 SächsPRG erfordert die Förderung von lokaljournalistischen Angeboten die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen oder Mitteln Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung. Die Fortsetzung der Förderung von lokaljournalistischen Angeboten hängt somit maßgeblich von der Bereitstellung weiterer Mittel für das Programm im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung ab.

Bis zum Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2025/26 werden aller Voraussicht nach für 2025 zunächst die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 98 SächsVerf gelten, wonach die Staatsregierung unter anderem diejenigen Ausgaben leisten kann, die nötig sind, um sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind (Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf).

Die Einzelheiten zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung werden wie in vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit (z. B. 2021) in einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen geregelt. Diese liegt noch nicht vor.

Seitens der Staatsregierung ist jedoch geplant, zusammen mit der SLM alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Conrad Clemens